

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11		DIENSTAG, DEN 9. MÄRZ	2010
Tag	Inhalt	Seite	
22. 2. 2010	Verordnung über die Veränderungssperre Eidelstedt 30	233	
2. 3. 2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung 2126-1-1	235	
4. 3. 2010	Fünfte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung 2136-1-2	236	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Eidelstedt 30

Vom 22. Februar 2010

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans Eidelstedt 30 (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 22. Februar 2010.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

M 1 : 2000



Dritte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 2. März 2010

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 6. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 510), wird verordnet:

§ 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141, 202), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz angefügt: „Es gilt die Abgrenzungsverordnung.“
2. In § 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Textstelle „Fallpauschalenvereinbarung 2007 vom 19. September 2006“ durch die Textstelle „Fallpauschalenvereinbarung 2008 vom 21. September 2007“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Die Zahl „2009“ wird durch die Zahl „2010“ ersetzt.
 - 3.1.2 In Nummer 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
 - 3.1.3 In Nummer 2 wird die Zahl „88“ durch die Zahl „83“ ersetzt.
 - 3.2 In Satz 2 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2008“ und die Zahl „2008“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.
4. §§ 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Antrag

(1) Die Fördermittel werden jährlich auf Antrag des Krankenhauses bewilligt. Im Antrag sind die Krankenhausleistungen, die ambulanten Krankenhausleistungen gemäß § 120 Absatz 3 SGB V, bei denen die Vergütung um einen Investitionskostenabschlag gekürzt wurde, und die Anzahl der notwendigerweise mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsplätze nach § 2 Nummer 1 a KHG anzugeben. Die im Antrag angegebenen Krankenhausleistungen sind durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

(2) Für das Jahr 2010 sind im Einzelnen folgende Angaben im Antrag zu machen:

1. Krankenhausleistungen des Jahres 2008:
 - 1.1 Summe der effektiven DRG-Bewertungsrelationen,
 - 1.2 Anzahl der Fälle, die nach DRG-Fallpauschalen vergütet werden (§ 5 Nummer 1 PauschVO),
 - 1.3 Case-Mix-Index 2008,
 - 1.4 Anzahl der nicht nach dem Fallpauschalenkatalog vergüteten Fälle (nach den Anlagen 3 a und 3 b zur Fallpauschalenvereinbarung 2008),
 - 1.5 Summe der sonstigen somatischen teilstationären Fälle (nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KHEntgG),
 - 1.6 Anzahl der stationären und teilstationären psychiatrischen und psychosomatische Fälle,
2. Ambulante Krankenhausleistungen des Jahres 2008 gemäß § 120 Absatz 3 SGB V:
 - 2.1 Anzahl der ambulant versorgten Notfälle,

- 2.2 Anzahl der Quartalsscheine der psychiatrischen Institutsambulanzen und Suchtambulanzen,
3. Anzahl der Ausbildungsplätze am 1. Januar 2009 gemäß Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 9

Verwendung

(1) Die Fördermittel sind entsprechend der Fördertatbestände des § 22 Absatz 1 HmbKHG zu verwenden. Es ist zulässig, durch eine Vorfinanzierung seitens des Krankenhauses auf Fördermittel der nächsten Jahre vorzugreifen oder sie anzusparen. Dabei sollte das Dreifache eines Jahresvolumens nicht überschritten werden. Überschreiten die Vorgriffe das dreifache Jahresvolumen, hat der Krankenhausträger mit der Vorlage des Verwendungsnachweises die Gründe hierfür schriftlich darzulegen.

(2) An den Krankenhausträger ausgezahlte Fördermittel, die noch nicht zweckentsprechend eingesetzt werden, sind zinsbringend anzulegen. Zinserträge aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermitteln sind den Zwecken des § 22 Absatz 1 HmbKHG entsprechend zu verwenden. Sofern im Verwendungsnachweis keine Zinserträge ausgewiesen werden, hat der Krankenhausträger mit der Vorlage des Verwendungsnachweises die Gründe hierfür schriftlich darzulegen.

§ 10

Zahlung der Pauschalmittel

Die Zahlungen werden grundsätzlich vierteljährlich geleistet. Überschreiten die am Jahresende nicht ausgegebenen Fördermittel die Hälfte der jährlichen Pauschalförderung, erfolgt die Zahlung abweichend von Satz 1 zum 30. Juni für die erste Hälfte und zum 15. November für die zweite Hälfte eines Kalenderjahres. Überschreiten die am Jahresende nicht ausgegebenen Fördermittel den Förderbetrag eines ganzen Jahres, erfolgt eine einmalige Zahlung zum 15. November eines Kalenderjahres.

§ 11

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist nach Maßgabe des § 29 HmbKHG nachzuweisen. Die Richtigkeit der Angaben im Verwendungsnachweis ist von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Die Bestätigung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis nach Satz 1 vorzulegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. März 2010.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

Vom 4. März 2010

Auf Grund von § 31 Absatz 2 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), und § 2 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S. 124, 200), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 45), wird verordnet:

§ 1				
Die Anlage zu § 1 (Wegereinigungsverzeichnis) der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert:				
1. Die folgenden Eintragungen werden gestrichen:				
„Appener Weg	001	Hamburg-Nord“,		
„Gravensteiner Straße	001	Eimsbüttel“.		
2. Die Eintragungen zu nachstehenden Wegenamen erhalten folgende Fassung:				
„Adenauerallee		Hamburg-Mitte“,		
von Kreuzweg				
bis Steintorplatz	006 + S			
von Brockesstraße				
bis gegenüber Kreuzweg	006 + S			
sonst	003			
„Alstertor	012 + S	Hamburg-Mitte“,		
„Am Sandtorkai	006 + S	Hamburg-Mitte“,		
„An den Tannen		Bergedorf“,		
von Seyboldstraße				
bis Lohbrügger Landstraße	001			
„Ballindamm		Hamburg-Mitte“,		
von Lombardsbrücke				
bis gegenüber Alstertor	003			
von gegenüber Alstertor				
bis Jungfernstieg	012 + S			
von Bergstraße				
bis Alstertor	012 + S			
von Alstertor				
bis Glockengießerwall	005			
„Barkhof	012 + S	Hamburg-Mitte“,		
„Bartelsstraße		Altona/		
von Schanzenstraße		Eimsbüttel“,		
bis Altonaer Straße,				
beide Seiten	006 + S			
sonst	002			
„Bei den St. Pauli Landungs-		Hamburg-Mitte“,		
brücken				
von Helgoländer Allee				
bis St. Pauli Hafenstraße	002			
sonst,	007 + S			
einschl. Hochwasserschutzanlage				
ab Haus Nr. 49				
bis Johannisbollwerk				
„Bergstraße		Hamburg-Mitte“,		
von Mönckebergstraße				
bis Ballindamm,				
beide Seiten	012 + S			
sonst	006			
„Bernhard-Nocht-Straße		Hamburg-Mitte“,		
von Davidstraße				
bis Antonistraße,	005			
von Antonistraße				
bis gegenüber Haus Nr. 3	005			
sonst	002			
		„Blankeneser Bahnhofstraße	005	Altona“,
		ausschl. Stichstraße		
		bei Haus Nr. 32		
		ohne Wohnwege		
		„Bramfelder Chaussee		Wandsbek“,
		von Steilshooper Allee		
		bis Anderheitsallee,		
		beide Seiten	003	
		von Parkanlage		
		bis Haidlandstieg	001	
		„Carl-Cohn-Straße		Hamburg-Nord“,
		von Hindenburgstraße		
		bis Alsterdorfer Straße,		
		beide Seiten	002	
		Verbindungsweg gegenüber		
		Haus Nr. 17	002	
		„Cuxhavener Straße		Harburg“,
		von Waltershofer Straße		
		bis Süderelbebogen	001	
		von Süderelbebogen		
		bis Am Neugrabener Bahnhof	005	
		von Am Neugrabener Bahnhof		
		bis An de Geest	001	
		von gegenüber An de Geest		
		bis Talweg	001	
		Verbindungsweg		
		von Cuxhavener Straße		
		bis S-Bahn Neuwiedenthal	002	
		„Fuhlsbüttler Straße		Hamburg-Nord“,
		von Bramfelder Straße		
		bis Elligersweg	006 + S	
		von Elligersweg		
		bis gegenüber Im Grünen Grunde	002	
		von Im Grünen Grunde		
		bis Alte Wöhr	002	
		von Alte Wöhr		
		bis Osterbekweg	006 + S	
		„Glockengießerwall		Hamburg-Mitte“,
		von Ernst-Merck-Straße		
		bis Ferdinandstor	002	
		von Ballindamm		
		bis Spitalerstraße	012 + S	
		„Goldbekplatz		Hamburg-Nord“,
		von Moorfuhrweg		
		bis Mühlenkamp,		
		beide Seiten	006 + S	
		sonst	003	
		„Hagenbeckstraße	001	Eimsbüttel“,
		„Heuberg	005	Hamburg-Mitte“,
		„Hindenburgstraße		Hamburg-Nord“,
		von Südring		
		bis einschl. Güter-		
		umgebungsbahn	001	

von einschl. Güter- umgehungsbahn bis Jahnring	001		„Lilienstraße von Gertrudenkirchhof bis Spitalerstraße, beide Seiten	012 + S 002	Hamburg-Mitte“,
von Brabandstraße bis Alsterkrugchaussee, beide Seiten	001		sonst		
„Hohe Bleichen	005	Hamburg-Mitte“,	„Loogeplatz von Kellinghusenstraße bis Bushaltestelle	005 002	Hamburg-Nord“,
„Holstenglacis von Vor dem Holstentor bis Karolinenstraße	005	Hamburg-Mitte“,	sonst, Insel (Loogeplatz)	001	
sonst	002		„Möllner Landstraße von Kapellenstraße bis Steinbeker Marktstraße	002	Hamburg-Mitte“,
„Hopfenstraße von Taubenstraße bis Davidstraße, beide Seiten	006 002	Hamburg-Mitte“,	von Merkenstraße bis Kaspar-Siemers-Weg	002	
sonst			von Billstedter Hauptstraße bis Reclamstraße, beide Seiten	006 + S	
„Immenkoppel von Immenstieg bis ausschl. Haus Nr. 16	001	Wandsbek“,	von Reclamstraße bis Kapellenstraße	005	
von ausschl. Haus Nr. 72 a bis Immenstieg, ohne Wohnwege	001		von Kaspar-Siemers-Weg bis Reclamstraße, einschl. Verbindungsweg	005	
„Julius-Vosseler-Straße von Behrmannplatz bis Koppelstraße, beide Seiten	001	Eimsbüttel“,	von Billstedter Platz Haus Nr. 38 bis Öjendorfer Weg		
von Lenzweg bis Stichstraße bei Haus Nr. 110	001		Marktfäche		
von Stichstraße bei Haus Nr. 110 bis Eidelstedter Weg	002		„Mönckebergstraße	012 + S	Hamburg-Mitte“,
von Eidelstedter Weg bis Reggowstieg	002		„Mühlenkamp	006 + S	Hamburg-Nord“,
„Kastanienallee von Zirkusweg bis Taubenstraße, beide Seiten	005	Hamburg-Mitte“,	„Plan	012 + S	Hamburg-Mitte“,
sonst	007 + S		„Rathausmarkt	012 + S	Hamburg-Mitte“,
„Karolinenstraße von Vor dem Holstentor bis St. Petersburger Straße	002	Hamburg-Mitte“,	„Reesendamm	012 + S	Hamburg-Mitte“,
sonst	005		„Rennbahnstraße von Pagenfelder Platz bis Washingtonallee	002	Hamburg-Mitte/ Wandsbek“,
„Kellinghusenstraße von Goernestraße bis Loogeplatz	005 002	Hamburg-Nord“,	von Washingtonallee bis Hermannstal	005	
sonst			von Hermannstal, bis Derbyweg	002	
„Kirchenallee von Steintorplatz bis Lange Reihe	012 + S	Hamburg-Mitte“,	von gegenüber Derbyweg bis Pagenfelder Platz	002 001	
von Ernst-Merck-Straße bis Hachmannplatz	012 + S 006		sonst		
sonst			„Sand	006 + S	Harburg“,
„Kreuzweg von Kurt-Schumacher-Allee bis Adenauerallee, beide Seiten	002 006 + S	Hamburg-Mitte“,	„Scharbeutzer Straße von Rahlstedter Bahnhofstraße bis Bargteheider Straße	001	Wandsbek“,
sonst			von Bahnüberführung bis Rahlstedter Bahnhofstraße	001	
„Kümmellstraße	002	Hamburg-Nord“,	von ausschl. Haus Nr. 72 bis Rahlstedter Weg	002	
„Lange Mühren	012 + S	Hamburg-Mitte“,	„Schiffbeker Weg von Billstedter Hauptstraße bis Reclamstraße, beide Seiten	006	Wandsbek“,
„Langenhorner Chaussee von Fibigerstraße bis Am Ochsenzoll	003	Hamburg-Nord“,	von Reclamstraße bis BAB-Unterführung, beide Seiten	002	
von Landesgrenze bis Essener Straße	003		von Rodigallee bis Auffahrt BAB	002	
sonst	001		„Schöneberger Straße von Spandauer Weg bis zur Grünanlage/ Kleingärten, beide Seiten	001	Wandsbek“,
			ohne Wohnwege		
			„Schulterblatt von Schanzenstraße		Altona/ Eimsbüttel“,

bis Altonaer Straße, beide Seiten sonst	006 + S 002		„Bucerusstraße“ 002 Hamburg-Mitte“, „Buchnerweg“ 001 Wandsbek“, „Dienerreihe“ 002 Hamburg-Mitte“, Wandsbek“, „Farmseener Zoll von Am Knill bis Alter Zollweg“ 001 Hamburg-Mitte“, „Fiskalische Straße von Niedergeorgswerder Deich bis Ende Gehweg“ 002 Hamburg-Mitte“, „Georgswerder Ring“ 002 Hamburg-Mitte“, „Grelckstraße“ 002 Eimsbüttel“, ohne Stichstraßen „Haidlandsring“ 001 Wandsbek“, „Kühlungsborner Straße“ 002 Wandsbek“, Altona“, „Langbargheide von Ammernweg bis Moorwisch“ 001 Hamburg-Mitte“, von Lüdersring bis Lüdersring“ 001 Eimsbüttel“, „Lohkampstieg“ 002 Hamburg-Nord“, „Louis-Braille-Platz“ 002 Hamburg-Nord“, „Maienweg von Wilhelm-Bock-Weg bis Hindenburgstraße“ 001 Hamburg-Nord“, „Marie-Jonas-Platz“ 003 Altona“, „Moorwisch“ 001 Hamburg-Mitte“, „Niedergeorgswerder Deich von Georgswerder Bogen bis Rahmwerder Straße, beide Seiten“ 002 Wandsbek“, „Nienhagener Straße von Boltenhagener Straße bis einschl. Haus Nr. 105 von Stichstraße bei Haus Nr. 154 bis Boltenhagener Straße von Boltenhagener Straße bis Stichstraße bei Haus Nr. 8 von ausschl. Haus Nr. 3 bis Boltenhagener Straße ohne Wohnwege“ 002 Hamburg-Mitte“, Wandsbek“, „Pickhuben“ 002 Hamburg-Mitte“, Wandsbek“, „Rahlstedter Weg von Scharbeutzer Straße bis Am Knill Stichstraße bei Haus Nr. 79“ 002 Wandsbek“, „Sassnitzer Weg von Ahrenshooper Straße bis Parkanlage“ 002 Wandsbek“, „Timmendorfer Straße von Alter Zollweg bis gegenüber Carlssonweg ohne Wohnwege“ 002 Hamburg-Mitte“, „Überseecallee von Osakaallee bis Versmannstraße, beide Seiten“ 002
3. Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:			
„Ahrenshooper Straße“ 002 Wandsbek“, „Alsterkrugchaussee“ 001 Hamburg-Nord“, Wandsbek“, „Alter Zollweg von Rahlstedter Weg bis Timmendorfer Straße einschl. Stichstraße von Farmseener Zoll bis Rahlstedter Weg einschl. Stichstraße“ 001 Hamburg-Mitte“, Wandsbek“, „Am Kaiserkai“ 002 Wandsbek“, „Am Knill von Rahlstedter Weg bis Altenhagener Weg, beide Seiten einschl. Sackgasse bei Haus Nr. 6“ 001 Altona“, Wandsbek“, „Ammernweg“ 002 Hamburg-Nord“, „Boltenhagener Straße ohne Wohnwege“ 001 Wandsbek“, „Brabandstraße von Hindenburgstraße bis Wilhelm-Bock-Weg“ 001 Wandsbek“, „Bramfelder Drift von Bramfelder Chaussee bis Parkanlage, beide Seiten“ 003			

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Hamburg, den 4. März 2010.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt